

Satzungen des Vorarlberger Tennisverbandes

PRÄAMBEL

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Unter den in der Folge verwendeten Begriff Tennissport fallen nicht nur die klassische Sportart des Tennis sondern auch weitere Rückschlagsportarten, die im weitesten Sinne vom Tennis abgeleitet werden, wie Padel-Tennis, Beachtennis, Touchtennis etc.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen VORARLBERGER TENNISVERBAND (VTV) und hat seinen Sitz in Dornbirn. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesland Vorarlberg. Er ist Mitglied des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV).

§ 2

Zweck des Verbandes ist

Zweck des Verbandes ist:

- a) Die Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissportes in Vorarlberg, insbesondere die Förderung des Jugend-, Breiten- und Spitzensportes;
- b) Die Zusammenfassung aller den Tennissport betreibenden Vereine und Sektionen von Vereinen in einem gemeinsamen Verband;
- c) Die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissportes gegenüber Ämtern, Behörden und den übergeordneten Sportorganisationen, insbesondere in den, durch das Landessportgesetz bestimmten Ausschüssen;
- d) Die Abhaltung von Veranstaltungen und die Durchführung von Turnieren, Vereinswettspielen, Meisterschaften und Kursen, dies auch in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV);
- e) Die Fällung schiedsrichterlicher Entscheidungen, besonders in Streitfällen zwischen den einzelnen Vorarlberger Verbandsvereinen;
- f) Die Förderung des Baues von Tennissportanlagen;
- g) Die Beteiligung an und die Gründung von Kapitalgesellschaften;

Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel des Verbandes sowie Verbandsjahr

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erhält der VTV:

- 1) Durch die Beiträge der Mitglieder;
- 2) Durch Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- 3) Durch besondere Zuwendungen der Vereine und freiwillige Spenden, ferner durch Subventionen.

Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Tennissport treibenden Vereine mit Sitz in Vorarlberg sein, sofern sie den vereinsgesetzlichen Bedingungen entsprechen, gemeinnützig sind und die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß § 19 dieser Statuten beachten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Verbandsvorstand schriftlich zu begründen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht ein Rekursrecht an den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag offen. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen schriftlichen Entscheidung beim Vorstand einzubringen, hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist vom Vorstand dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zur Entscheidung vorzulegen.

Außerordentliche Mitglieder

Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum Vorarlberger Tennisverband als außerordentliche Mitglieder durch die Mitgliedschaft in einem VTV-Mitgliedsverein.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vorarlberger Tennisverbandes erlangen mit dieser Mitgliedschaft gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere an Tennismeisterschaften und Tennisturnieren teilzunehmen. Außerdem hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme auf dem ordentlichen und

außerordentlichen Verbandstag, auf welchem es durch das nach seinen jeweiligen Satzungen zur Vertretung nach außen berechnigte Vereinsorgan repräsentiert wird.

Jedes ordentliche Mitglied (Verein) verfügt auf dem Verbandstag pro angefangene 100 aktive Vereinsmitglieder über eine Stimme. Maßgeblich ist die letzte, dem Verband schriftlich gemeldete Mitgliederzahl.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Zweck nach Kräften zu fördern, die Satzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane genau zu befolgen und die vom Verband vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied bis zum 30. Juni eines Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen, so kann es für die Teilnahme an Verbandsmeisterschaften vom Vorstand gesperrt werden. Bleibt ein Mitglied hingegen mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge bis zum 30. November eines Jahres im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt:

Ein Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes und satzungsgemäßer Zeichnung des austretenden Vereines dem Verband mitgeteilt werden. Der Austritt wird wirksam mit dem Tage des Einlangens dieses Schreibens beim Verband.

b) Ausschluss:

Der Vorstand kann, abgesehen vom dem in § 6 erwähnten Falle, ein Mitglied, das trotz Abmahnung wichtige Interessen des Verbandes verletzt oder berechtigten Weisungen wiederholt keine Folge leistet, aus dem Verband ausschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung des nachfolgenden Verbandstages und wird erst mit dieser Bestätigung rechtswirksam. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

c) Auflösung:

Mit Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) und Löschung desselben im Vereinsregister erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim Verband.

Austritt, Ausschluss und Auflösung eines Mitgliedes, entheben denselben nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen für das laufende Verbandsjahr oder von anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

§ 8

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- 1) Der Verbandstag (Jahreshauptversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Wettspielausschuss sowie sonstige Ausschüsse und Referenten
- 4) Der Rechnungsprüfer
- 5) Das Schiedsgericht
- 6) Die Geschäftsführung

§ 9

Der Verbandstag

Oberstes Organ ist der Verbandstag. Ein ordentlicher Verbandstag hat alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Er ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor seiner Abhaltung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Ein außerordentlicher Verbandstag hat auf Beschluss des Vorstandes oder des ordentlichen Verbandstages stattzufinden. Des weiteren ist der Vorstand verpflichtet, entweder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages von Mitgliedern, welche im Verbandstag über mindestens 10 % der Stimmen verfügen, binnen vier Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Wahlen und Beschlussfassungen im Verbandstag erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern von diesen Satzungen nicht ein anderes Mehrheitserfordernis festgesetzt ist. Bei Stimmengleichheit gilt eine Wahl bzw. ein Antrag als abgelehnt.

Anträge der ordentlichen Mitglieder zum Verbandstag müssen mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Der Tag der Postaufgabe genügt.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind des Weiteren Dringlichkeitsanträge, die erst beim Verbandstag gestellt werden. Diese können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vor Beginn des Verbandstages beim Präsidenten schriftlich eingegeben werden, sofern des weiteren mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung und der Beschlussfassung über denselben, durch die ordentlichen Mitglieder zugestimmt wird.

Bei der Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzungen ist es erforderlich, dass die anwesenden ordentlichen Mitglieder zusammen mindestens über die Hälfte aller

Stimmen verfügen. Außerdem bedarf ein solcher Beschluss der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle Wahlen und Abstimmungen auf dem Verbandstag erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht die Mehrheit ausdrücklich schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 10

Aufgabenkreis des Verbandstages

Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand abzugebenden Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand dem Verbandstag vorzulegenden Jahresvoranschlag;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Wettspielausschusses und allfälliger sonstiger Ausschüsse, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, sowie sonstiger, von den Mitgliedern an den Verband zu entrichtenden Abgaben;
- e) Bestätigung eines Ausschlusses von der Mitgliedschaft (§ 7 lit. B) und Entscheidung über Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme eines ansuchenden Vereines in den Verband (§ 4);
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen, insbesondere über Anträge der Mitglieder.

Alle vorstehenden, nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehaltenen Angelegenheiten, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, soweit sie nicht anderen Verbandspersonen übertragen sind.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, Schriftführer, sowie Referenten (insbesondere aus dem Sport- und Jugendbereich), sowie allenfalls ein oder mehrere Vizepräsidenten und/oder ein oder mehrere Beirat/Beiräte.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an den Verbandstag zu richten.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie dauert aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen, so oft dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, andernfalls der zweite Vizepräsident. Ist auch letzterer nicht anwesend, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Der Verbandstag kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, welches sodann bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag im Amte bleibt. Dieser Verbandstag hat hierauf das kooptierte Vorstandsmitglied durch Abstimmung in seinem Amt zu bestätigen oder an seiner Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a)	Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
b)	Vorbereitung des ordentlichen Verbandstages und der außerordentlichen Verbandstage, sowie Einberufung derselben;
c)	Verwaltung des Verbandsvermögens;
d)	Erlassung, Änderung und Aufhebung der, für die Abhaltung von Meisterschaften und Turnieren geltenden Wettspielordnung, einschließlich der Übertrittsbestimmungen für Spieler.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere gegenüber Dritten sowie Behörden. Er führt den Vorsitz im Verbandstag und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind jedoch zur nachträglichen Genehmigung dem zuständigen Verbandsorgan vorzulegen. Wird diese Genehmigung versagt, so ist die getroffene Maßnahme, Anordnung oder Entscheidung rückgängig zu machen, soweit dies noch möglich ist.

Der Schriftführer hat den Obmann des Verbandes bei der Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Verbandstages und des Vorstandes.

Dem Kassier obliegt in erster Linie die ordnungsgemäße Überwachung der Geldgebarung des Verbandes. Die diesbezügliche Verantwortung gegenüber dem Verbandstag trifft jedoch den Vorstand.

Die Referenten werden gemäß ihrem jeweiligen Aufgabenbereich wirksam.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente und rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen und Verpflichtungen sind entweder vom Präsidenten alleine, oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zeichnen.

Allgemeine Mitteilungen und Informationen des Verbandes sowie die sonstige, den Verband nicht verpflichtende Korrespondenz, zeichnet der Präsident und im Falle seiner Verhinderung, einer der beiden Vizepräsidenten einzeln.

§ 14

Wettspielausschuss und Sonderausschüsse bzw. Referenten:

Zur Regelung und Überwachung von Meisterschaften und Turnieren aller Art, ist ein aus drei Personen bestehender Wettspielausschuss zu bestellen. Der Wettspielausschuss entscheidet insbesondere über Proteste gegen Mannschaftsaufstellungen und Spielresultate, wobei gegen seine Entscheidungen, Beschlüsse und Anordnungen, das Rekursrecht an den Vorstand besteht. Das Nähere regelt die diesbezüglich bestehende Wettspielordnung.

Bei Bedarf können vom Vorstand, unbeschadet der Bestimmung des § 10 lit. C) dieser Satzungen, Sonderausschüsse oder einzelne Referenten eingesetzt werden, welche unter der Verantwortung des Vorstandes, besondere Angelegenheiten zu besorgen haben.

Die Funktion solcher Ausschüsse oder Referenten erlischt mit Erreichung des Zweckes, für den sie eingesetzt wurden, spätestens jedoch mit Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.

§ 15

Die Rechnungsprüfer:

Vom Verbandstag sind alljährlich zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Geldgebarung des Verbandes sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher und Korrespondenz des Verbandes Einsicht zu nehmen und sind verpflichtet, dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt der Rechnungsprüfer, sinngemäß die diesbezüglichen Bestimmungen betreffend den Vorstand.

§ 16

Das Schiedsgericht:

In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Partei ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einhellig einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht zustande, so wird ein neutraler Vorsitzender vom Vorstand bestimmt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und bestimmt gleichzeitig die Art und den Gang des Verfahrens. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sie sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich auszufertigen, von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien im Wege des Vorstandes zuzustellen.

§ 17

Die Geschäftsführung:

Der Vorstand hat auf die Dauer von maximal drei Jahren eine natürliche Person zur Geschäftsführung zu bestellen. Die Geschäftsführung ist einzelzeichnungsberechtigt.

Generell obliegt der Geschäftsführung

- a) die Vollziehung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Vorstandes
- b) die Vertretung des Vereins nach außen (Einzelzeichnung)
- c) die Verantwortung für eine sorgfältige, gewissenhafte und sparsame Gebarung des Vereins
- d) die Erstellung eines Budgets, Überwachung der Einhaltung desselben sowie die Verwaltung der Finanzen

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Der Vorstand kann jederzeit eine Geschäftsordnung bezüglich der Geschäftsführung erlassen.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich als Funktionäre des Verbandes oder von Mitgliedern des Verbandes oder in einer sonstigen Eigenschaft besondere Verdienste um den Vorarlberger Tennissport erworben haben, können vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann ein Präsident des Verbandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Solche Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht, an Sitzungen des Verbandes teilzunehmen. Es kommt ihnen dabei jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 19

Verbandsauflösung:

Die Verbandsauflösung kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung ist es erforderlich, dass die anwesenden ordentlichen Mitglieder zusammen über mindestens vier Fünftel aller Stimmen verfügen. Außerdem bedarf ein solcher Beschluss der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Verbleibt nach Auflösung und Liquidation des Verbandes noch ein Vermögen, so ist dieses gemäß Beschluss des letzten Verbandstages ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.

§ 20

Anti-Doping-Bestimmungen:

Gemäß den Satzungsbestimmungen des ÖTV gelten für die Landesverbände, sowie deren ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Anti-Doping-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit das Anti-Doping-Bundesgesetz und das Bundessportförderungsgesetz).

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten und vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Eine Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen sowie eine Nichtbefolgung von Mitwirkungspflichten kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.